

Zweckverband
 Klärwerk Steinhäule
 Verbandsverwaltung
 Stadt Ulm

Datum	24.10.2017		
Geschäftszeiche	ZVK-Zo		
Beschlussorgan	Verbandsversammlung	Sitzung am 23.11.2017	TOP 3
Vorberatung		Sitzung am _____	TOP _____
		Sitzung am _____	TOP _____
Behandlung	öffentlich		ZD 8/17

Betreff: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule
 - Aufnahme der Gemeinde Merklingen als Verbandsmitglied
 - Möglichkeit der Beteiligung an weiteren Zweckverbänden

Anlagen: Berechnung der Vermögenseinlage (Anlage 1)
 Möglichkeit der Berechnung der Verteilung der Vermögenseinlage (Anlage 2)
 Satzungsentwurf (Anlage 3)

Antrag:

Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Aufnahme der Gemeinde Merklingen als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule zum 1. Januar 2019,
2. einen einmaligen Anschlussbeitrag der Gemeinde Merklingen an das Verbandsklärwerk Steinhäule in Höhe von ca. 81.000 €,
3. die Möglichkeit der Beteiligung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule an weiteren Zweckverbänden,
4. die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (Zweckverbandssatzung) vom 1. Februar 1984 in der Fassung vom 29. Juni 2017 entsprechend dem beiliegenden Entwurf.

Michael Potthast
 Techn. Geschäftsführer

Alfons Zoller
 Kaufm. Geschäftsführer

Mitzeichnung: Organisationseinheit, Datum, Unterschrift _____ _____ _____	Bearbeitungsvermerke Zentrale Dienste: Eingang ZD _____ Versand an GR _____ Niederschrift § _____ Anlage Nr. _____
---	--

Sachdarstellung:

I. Beitritt Merklingen

1. Veranlassung

Die Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden, Blaubeuren (Asch) und Blaustein, sowie die Gemeinden Illerkirchberg, Staig, Berghülen, Illerrieden (Dorndorf) und Schnürpflingen haben sich im Jahre 1984 zum Zweckverband „Klärwerk Steinhäule“ zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft im Zweckverband wurde 1998 durch die Gemeinde Dornstadt ergänzt.

Zum 1. Januar 2019 soll nunmehr die Gemeinde Merklingen ebenfalls als weiteres Verbandsmitglied in den Zweckverband aufgenommen werden.

Zurzeit ist die Kläranlage im Steinhäule für folgende Belastungswerte ausgebaut:

Einwohner- und Einwohner- Gleichwerte (EW):	440.000 EW
Max. genehmigte Abflussmenge:	2.610 l/s

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der jeweiligen Industrie- und Erschließungsgebiete der einzelnen Verbandsmitglieder besteht mittel- bis langfristig von Seiten des Zweckverbandes kein zusätzlicher Ausbaubedarf. Auch die Berücksichtigung entsprechender Einwohnerzuwächse der Verbandsgemeinden kann die Kläranlage im derzeitigen Ausbauzustand kapazitiv gut verkraften ohne einen weiteren Ausbau vorzunehmen. Auf die Beschlussvorlage ZD 6/16 zur Kapazität der Kläranlage wird verwiesen.

Die Anschlussgröße der Gemeinde Merklingen mit 3.500 Einwohner- und Einwohnergleichwerten (EW) beträgt 0,8 % der Gesamtkapazität der Anlage von 440.000 EW. Dies liegt in einem Toleranzbereich, der technisch als unerheblich anzusehen ist. Es steht also genügend Kapazität für einen Anschluss der Gemeinde Merklingen zur Verfügung. Eine Erweiterung des Verbandsklärwerks ist mit dem Merklinger Anschluss nicht erforderlich.

Auch aus Sicht der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen der abwassertechnische Anschluss der Gemeinde Merklingen an das Klärwerk Steinhäule zweckmäßig. Deshalb wurden zwischenzeitlich der Gemeinde Merklingen zur Förderung des Anschlusses an das Klärwerk Steinhäule mit gleichzeitiger Stilllegung ihrer eigenen Kläranlage bereits Landesmittel im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.

Am 28. Juli 2015 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Merklingen der Grundsatbschluss gefasst, dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule beizutreten.

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule am 19. November 2015 (ZD 9/15) wurde daraufhin die Verbandsverwaltung beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufnahme der Gemeinde Merklingen zu prüfen. Am 4. November 2016 (ZD11/16) erfolgte durch die Verbandsversammlung der Beschluss, dem grundsätzlichen Beitritt der Gemeinde Merklingen zuzustimmen.

2. Mengen und Stimmanteile

Entsprechend § 24 der Zweckverbandssatzung muss nunmehr die Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung geändert werden.

Im beiliegenden Entwurf der Satzungsänderung werden in § 1 Absatz 1 die bisherigen Verbandsmitglieder durch die Gemeinde Merklingen ergänzt. Die Wirkung der Mitgliedschaft tritt mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung – im Laufe des Jahres 2018 – ein.

Mit dem Anschluss Merklingens sind auch die technischen Belastungswerte neu festzulegen und in folgender Tabelle dargestellt:

Mitglieder	E + EGW	E + EGW	QTW/d, Satzung	QTW/d, Satzung	Abfluss Max.
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019	l/s
Ulm	183.636	224.614	45.909	45.909	1.280
Neu-Ulm	91.990	112.517	22.998	22.998	641
Senden	31.429	38.442	7.857	7.857	219
Dornstadt	18.000	22.017	4.500	4.500	125
Blaustein	17.805	21.778	4.451	4.451	124
Illerkirchberg	4.794	5.864	1.198	1.198	33
Staig	3.379	4.133	845	845	24
Berghülen	2.256	2.759	564	564	16
Blaubeuren/Asch	1.402	1.715	350	350	10
Illerrieden/Dorndorf	732	895	183	183	5
Schnürpflingen	1.444	1.766	486	486	14
Merklingen	-	3.500	-	715	20
SWU (nachrichtlich)					100
Summe	356.867	440.000	89.341	90.056	2.610

Tab. 1 Technische Belastungswerte

Die ab 1. Januar 2019 dann gültigen Belastungswerte finden ihren Niederschlag in dem durch die Nr. 2 und Nr. 3 geänderten § 20 der Verbandssatzung.

Da der eigentliche abwassertechnische Anschluss Merklingens aufgrund noch zu realisierender baulicher Anlagen (Kanalbau Merklingen und Regenüberlaufbecken Merklingen) erst zum 1. Januar 2019 vollzogen werden kann, ist es notwendig, die Zusammensetzung und Stimmrechte sowohl der Verbandsversammlung als auch des Verwaltungsrates ab diesem Zeitpunkt neu zu regeln. Die sich ändernden §§ 6 Absätze 1 und 3 und § 9 Absätze 1 und 2 legen die dann gültige Mitgliederzahl und Stimmenverteilung beider Gremien fest, wobei die bisherigen Grundsätze der Stimmenverteilung beibehalten wurden, d. h. die Verbandsmitglieder Ulm und Neu-Ulm erhalten Stimmenanteile von 50 % bzw. 25 %; die restlichen Mitglieder besitzen wie bisher die verbleibenden Stimmenanteile, aufgeteilt nach Einwohner.

In den folgenden Übersichten ist die Zusammensetzung der Verbandsorgane zusammengestellt:

Mitglieder	Einwohner	Anteile (in %)	Sitzverteilung	
	Stand 31.12.2015		alt	neu
Ulm	122.636	50,99%	100	100
Neu-Ulm	57.237	23,80%	50	50
Senden	21.909	9,11%	18	18
Blaustein	15.643	6,50%	13	13
Dornstadt	8.996	3,74%	8	7
Illerkirchberg	4.785	1,99%	4	4
Staig	3.159	1,31%	3	3
Berghülen	1.900	0,79%	1	1
Blaubeuren/Asch	1.151	0,48%	1	1
Illerrieden/Dorndorf	701	0,29%	1	1
Schnürpflingen	426	0,18%	1	1
Merklingen	1.954	0,81%	-	1
Summe	240.497	100,00%	200	200

Tab. 2 Stimmverteilung Verbandsversammlung

Mitglieder	Einwohner	regionale Gruppierung	Anteile (in %)	Sitzverteilung	
	Stand 31.12.2015			alt	neu (bereinigt)
Ulm	122.636	122.636	50,99%	7	7
Neu-Ulm	57.237	57.237	23,80%	3	3
Senden	21.909	26.694	11,10%	1	1
Illerkirchberg	4.785				
Blaustein	15.643	20.648	8,59%	1	1
Berghülen	1.900				
Blaubeuren/Asch	1.151				
Merklingen	1.954				
Dornstadt	8.996	8.996	3,74%	1	1
Staig	3.159	4.286	1,78%	1	1
Illerrieden/Dorndorf	701				
Schnürpflingen	426				
Summe	240.497	240.497	100,00%	14	14

Tab. 3 Stimmverteilung Verwaltungsrat

3. Vermögenseinlage

Als Abgeltung dafür, dass die Gemeinde Merklingen die Anlagegüter des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule mit ihrem abwassertechnischen Anschluss ab dem 1. Januar 2019 für das aus ihrem Gebiet abzuleitende Abwasser mit nutzt, soll die Gemeinde einmalig einen Anschlussbeitrag leisten.

Die von der Gemeinde zu leistende Vermögenseinlage ist aufgrund der geleisteten Anschaffungs- und Herstellungskosten hochgerechnet auf den 31.12.2018 ermittelt worden. Die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verteilungsrechnung wurde anhand eines Abrechnungsschemas der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch in Anlehnung an das Abrechnungsschema bei der Aufnahme der Gemeinde Dornstadt aufgestellt.

Sie enthält Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des abwassertechnischen Anschlusses unter Berücksichtigung empfangener Ertragszuschüsse und unter Berücksichtigung der bis dahin bestehenden Kreditverbindlichkeiten. Die daraus resultierende Bemessungsgrundlage wird anteilmäßig entsprechend dem Verhältnis der Abwassermengen des Vorjahres (analog § 17 Verbandsatzung) als Vermögenseinlage der Gemeinde Merklingen zugerechnet.

Anhand des aktuellen Zahlenmaterials des Jahresabschlusses 2016 und des Wirtschaftsplans 2017 wurde auf Basis der Abwassermengen 2016 die Berechnung der Vermögenseinlage vorgenommen und ist in Anlage 1 ersichtlich.

Der genaue Betrag für Merklingen wird auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2018 des ZVK und den tatsächlichen Abwassermengen 2018 der Gemeinde Merklingen nach dem Schema aus Anlage 1 errechnet. Es ist davon auszugehen, dass der voraussichtliche Anschlussbeitrag für die Gemeinde Merklingen bei ca. 81.000 € liegen wird.

Der von Merklingen zu zahlende Beitrag wird dann entsprechend des bisherigen Anteils der Verbandsmitglieder an der Vermögenseinlage auf diese verteilt und ausbezahlt werden. Die in Anlage 2 dargestellte Vorschaurechnung enthält die voraussichtlichen Prognosewerte. Mit der Auszahlung ist im 1. Quartal 2019 zu rechnen.

II. Mitgliedschaft in einem neuen Zweckverband

1. Veranlassung

Im Rahmen der Entwicklung der zukünftigen Klärschlammverwertung im Zweckverband Klärwerk Steinhäule (Erweiterung der Klärschlammverbrennung – Neubau eines Verbrennungsofen IV) wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die künftige Eigen- und Fremdschlammverwertung zu prüfen (ZD 10/15).

Derzeit ist die Anlieferung von Fremdmengen über Verträge bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der interkommunalen Zusammenarbeit geregelt.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist eine mittel- bis langfristige Rechtssicherheit solcher Vertragsgestaltungen nicht nur aufgrund immer häufiger werdender

Änderungen im Vergaberecht sondern auch durch die Diskussionen zur Mehrwertsteuerpflicht hoheitlicher Tätigkeiten, (Umsatzsteuerpflicht kommunaler Beistandsleistungen, Umsatzsteuer auf Entgelte der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung) auf Dauer nicht gegeben.

Im Vorfeld des Baus eines neuen Verbrennungsofens (Ofen IV) soll deshalb eine größtmögliche Rechtssicherheit bei der künftigen Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit den klärschlammanliefernden Gemeinden und Gebietskörperschaften geschaffen werden.

Es gilt nunmehr einen rechtlichen Rahmen dafür zu finden, dass die Mengen an Fremdschlamm auf Dauer ohne Rechtsrisiko verbrannt werden können.

Dies könnte mit der Gründung eines neuen Zweckverbandes, der die Aufgabe der Klärschlammverwertung (Entwässerung, Trocknung und Verbrennung) hat, gelöst werden. Dieser neue Verband könnte uneingeschränkt die kommunale Pflichtaufgabe der Klärschlammverwertung übernehmen.

2. Möglicher rechtlicher Rahmen

In dem neu zu gründenden Zweckverband soll der bestehende Zweckverband Klärwerk Steinhäule (ZVK) die absolute Mehrheit besitzen bzw. der ZVK werde mit einer Beteiligung von mind. 50 % die Mehrheit am neuen Zweckverband halten. Somit wäre sichergestellt, dass die Entscheidungshoheit bei den Verbandsgremien des ZVK verbleibt. Die restlichen Anteile würden an die dann aufzunehmenden Verbandsmitglieder (Gemeinden, Gebietskörperschaften) vergeben. Auf die derzeitige Zusammensetzung des bestehenden Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule mit seinen Verbandsmitgliedern hätte dies keinen Einfluss.

Das Konstrukt des derzeitigen Zweckverbandes bliebe nach wie vor unverändert. Nur die Aufgabe der Klärschlammverwertung müsste neu festgelegt werden. Dieses Aufgabenfeld würde aus dem bisherigen Zweckverband herausgelöst werden und dem neuen Zweckverband übertragen.

3. Satzungsänderungen

Um zukünftig dem ZVK die Beteiligung an einem (weiteren) Zweckverband generell zu ermöglichen und um die Weichen für die Gründung eines Klärschlammverwertungsverbandes jetzt schon zu stellen, muss die bestehende Verbandssatzung durch entsprechende Regelungen ergänzt werden.

Im beiliegenden Änderungsentwurf wird sichergestellt, dass die Mitglieder des ZVK Einfluss auf einen ggf. neu zu errichtenden „Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule“ nehmen können.

Neu regelt § 2 Absatz 4 nunmehr, dass sich der ZVK grundsätzlich als Mitglied an einem Zweckverband beteiligen kann. In der bisherigen Verbandssatzung war eine solche Beteiligungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

§ 5 Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Beschlussfassung der Versammlung vorbehalten ist. Der Katalog der der Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen wird in den Nrn. 13 und 14 um die Entscheidung des Zweckverbandes, selbst Mitglied eines anderen Zweckverbandes, z. B. einem neu zu gründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule, zu werden, ergänzt.

III. **Beschluss**

Die Verbandsverwaltung schlägt vor,

1. die Aufnahme der Gemeinde Merklingen als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule zum 1. Januar 2019,
2. einen einmaligen Anschlussbeitrag der Gemeinde Merklingen an das Verbandsklärwerk Steinhäule in Höhe von ca. 81.000 €,
3. die Möglichkeit der Beteiligung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule an weiteren Zweckverbänden,
4. die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 3 zu dieser ZD) mit den

§ 1, § 4 bis § 7	zum Beitritt Merklingens
§ 2, § 3	zur Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem Zweckverband zur Klärschlammverwertung

zu beschließen.

Zweckverband Klärwerk Steinhäule
 Verbandsverwaltung
 ZVK-BkB/BetrKB 116.00/Ni

Aufnahme der Gemeinde Merklingen als Verbandsmitglied zum 01.01.2019

- Anschluß der Kläranlage Merklingen (Gemeinde Merklingen)

**- Berechnung des Anschlußbeitrages auf der Basis von Restbuchwerten
 Stand 31.12.2018**

1. Berechnung des berücksichtigungsfähigen Anlagevermögens:

Restbuchwert (RBW) des Anlagevermögens zum 31.12.2018:	97.518.590,46 €
Abzgl. empfangene Ertrags- zuschüsse (RBW) zum 31.12.2018:	
Baukostenbeiträge SWU:	- 4.400.045,40 €
US-Cross-Border-Lease:	- 1.540.828,09 €
Abzgl. Kreditverbindlich- keiten (RBW) zum 31.12.2018:	- 78.989.764,40 €
Eigenfinanziertes Anlagevermögen zum 31.12.2018:	12.587.952,57 €

2. Berücksichtigungsfähige Abwassermengen:

Gesamtabwassermenge	
davon Verbandsmitglieder	14.553.210 m ³ *)
davon Gemeinde Merklingen	93.860 m ³
Gesamt:	14.647.070 m ³

3. Berechnung der voraussichtlichen Vermögenseinlage:

Eigenfinanziertes Anlagevermögen zum 31.12.2018:	12.587.952,57 €
Anteil Gemeinde Merklingen	
$\frac{12.587.952,57 \text{ €}}{14.647.070 \text{ m}^3} \times 93.860 \text{ m}^3 =$	80.664,95 € **)

4. Anteil der Gemeinde Merklingen
 (gerundet)

81.000,00 €

*) Basis abgerechnete Abwassermengen 2016

**) Abwassermenge Gemeinde Merklingen auf der Grundlage Mitteilung Gemeinde Merklingen vom 30.03.2017

Anlage 2 zu ZD 8/17

Zweckverband Klärwerk Steinhäule
Verbandsverwaltung
ZVK-BkB/BetrKB 116.00/Ni

Aufnahme der Gemeinde Merklingen als Verbandsmitglied zum 01.01.2019

- Anschluß der Kläranlage Merklingen

- Verteilung des Anschlussbeitrags der Gemeinde Merklingen auf die Verbandsmitglieder

- PROGNOSE -

Verbandsmitglied	Vermögenseinlage (Eigenvermögensumlage gem. § 3 Abs. 5 VerbS ZVK)	Anteil (%)	Gutschrift der anteiligen Vermögenseinlage
Berghülen	48.239,60 €	0,40%	325,13 €
Blaubeuren-Asch	18.411,58 €	0,15%	124,09 €
Blaustein	463.753,11 €	3,86%	3.125,69 €
Dornstadt	485.391,37 €	4,04%	3.271,53 €
Illerkirchberg	97.848,48 €	0,81%	659,50 €
Illerrieden	14.450,29 €	0,12%	97,39 €
Neu-Ulm	2.977.208,66 €	24,77%	20.066,35 €
Schnürpflingen	49.083,34 €	0,41%	330,82 €
Senden	720.133,29 €	5,99%	4.853,69 €
Staig	91.051,62 €	0,76%	613,69 €
Ulm	7.052.253,74 €	58,68%	47.532,11 €
Vermögenseinlage Verbandsmitglieder	12.017.825,08 €	100,00%	
Vermögenseinlage Merklingen			81.000,00 €

Aufgestellt:
ZVK-Ni
24.10.2017

Zweckverband Klärwerk Steinhäule

Aufgrund von

§§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule am 23. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule vom 1. Februar 1984 in der Fassung vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden, Blaubeuren und Blaustein sowie die Gemeinden Berghülen, Illerkirchberg, Staig, Schnürpflingen, Illerrieden, Dornstadt und Merklingen bilden den Zweckverband „Klärwerk Steinhäule“ mit Sitz in Ulm (Verband).“

§ 2

In § 2 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Verband kann Mitglied eines Zweckverbandes sein, der die Aufgabe hat, Klärschlamm aus der Behandlung von Abwasser zu entsorgen.“

§ 3

1. In § 5 werden nach der Nummer 12 folgende Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. die Mitgliedschaft des Verbandes in einem anderen Zweckverband,

14. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Verbandes in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Verband ist,“

2. Die bisherige Nummer 13 wird die Nummer 15.

§ 4

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung hat 31 Mitglieder, ab dem 1. Januar 2019 besteht sie aus 32 Mitgliedern. Ihr gehören an

- die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 9)
- je 2 weitere Vertreter der Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden und Blaustein sowie der Gemeinden Staig und Dornstadt
- je 1 Vertreter der Stadt Blaubeuren sowie der Gemeinden Berghülen, Illerkirchberg, Schnürpflingen, Illerrieden und ab dem 1. Januar 2019 zuzüglich Merklingen.

Für jedes Mitglied ist 1 Stellvertreter zu bestellen.“

2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verbandsversammlung hat zusammen 200 Stimmen. Davon entfallen auf die

Stadt Ulm	100 Stimmen
Stadt Neu-Ulm	50 Stimmen
Stadt Senden	18 Stimmen
Stadt Blaustein	13 Stimmen
Gemeinde Dornstadt	8 Stimmen
Gemeinde Illerkirchberg	4 Stimmen
Gemeinde Staig	3 Stimmen
Gemeinde Berghülen	1 Stimme
Gemeinde Schnürpflingen	1 Stimme
Stadt Blaubeuren	1 Stimme
Gemeinde Illerrieden	1 Stimme.

Ab dem 1. Januar 2019 entfallen auf die

Stadt Ulm	100 Stimmen
Stadt Neu-Ulm	50 Stimmen
Stadt Senden	18 Stimmen
Stadt Blaustein	13 Stimmen
Gemeinde Dornstadt	7 Stimmen
Gemeinde Illerkirchberg	4 Stimmen
Gemeinde Staig	3 Stimmen
Gemeinde Berghülen	1 Stimme
Gemeinde Schnürpflingen	1 Stimme
Stadt Blaubeuren	1 Stimme
Gemeinde Illerrieden	1 Stimme
Gemeinde Merklingen	1 Stimme.

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Davon entsenden

Ulm	7 Mitglieder
Neu-Ulm	3 Mitglieder
Senden	1 Mitglied
Blaustein	1 Mitglied
Dornstadt	1 Mitglied
Staig	1 Mitglied.“

2. § 9 Absatz 2 entfällt.

3. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.

§ 6

1. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Klärwerk ist in seiner Größe und Leistungsfähigkeit ausgelegt

1. auf das in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellte Einzugsgebiet (bis 31. Dezember 2018: Anlage 2 und ab 1. Januar 2019: Anlage 3)

2. auf die folgenden Belastungswerte:

	Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW)	Tägl. Abwassermenge als Trockenwetterabfluss in m ³	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) kg/Tag
Ulm	183.636	45.909	8.815
Neu-Ulm	91.990	22.998	4.416
Senden	31.429	7.857	1.509
Dornstadt	18.000	4.500	864
Blaustein	17.805	4.451	855
Illerkirchberg	4.794	1.198	230
Staig	3.379	845	162
Berghülen	2.256	564	108
Asch (Stadt Blaubeuren)	1.402	350	67
Dorndorf (Gemeinde Illerrieden)	732	183	35
Schnürpflingen (mit Ammerstetten und Beuren)	1.444	486	94
	356.867	89.341	17.155

3. auf die ab 1. Januar 2019 geltenden folgenden Belastungswerte:

	Einwohner und Einwoh- nergleich- werte (E + EGW)	Tägl. Abwas- sermenge als Trockenwetter- abfluss in m ³	Biochemischer Sauer- stoffbedarf (BSB ₅) kg/Tag	Abfluss, Max. l/s
Ulm	224.614	45.909	8.815	1.280
Neu-Ulm	112.517	22.998	4.416	641
Senden	38.442	7.857	1.509	219
Dornstadt	22.017	4.500	864	125
Blaustein	21.778	4.451	855	124
Illerkirchberg	5.864	1.198	230	33
Staig	4.133	845	162	24
Merklingen	3.500	715	137	20
Berghülen	2.759	564	108	16
Asch (Stadt Blaubeuren)	1.715	350	67	10
Dorndorf (Gemeinde Illerrieden)	895	183	35	5
Schnürpflingen (mit Ammerstetten und Beuren)	1.766	486	94	14
	440.000	90.056	17.292	2.510

”

2. In § 20 Absatz 3 wird der Wortlaut „Abs. 1 Nr. 2“ durch den Wortlaut „Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3“ ersetzt.

§ 7

1. Die Anlage 2 zu § 20 Absatz 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule entfällt.
2. Die bisherige Anlage 3 zu § 20 Absatz 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule wird zu Anlage 2.
3. Nach Anlage 2 zu § 20 Absatz 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule wird die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage 3 eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 23. November 2017

Der Verbandsvorsitzende

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm, den 23. November 2017

Der Verbandsvorsitzende

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

